

Ergänzung Q&A Investmentsteuergesetz

Das Investmentsteuergesetz (nachfolgend: „InvStG“) sieht vor, dass Ausschüttungen aus einem Investmentfonds in Abwicklung steuerfrei sind, soweit es sich dabei um Kapitalrückzahlungen handelt. Wann eine solche Kapitalrückzahlung vorliegt, regelt § 17 InvStG.

Zu beachten ist, dass die Regelung des § 17 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2019 geändert wurde und ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden ist.

Eine steuerfreie Kapitalrückzahlung ist ab dem 1. Januar 2020 erst dann möglich, wenn zuvor alle vom Anleger erzielten Wertsteigerungen besteuert wurden. Dafür muss der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die sog. fortgeführten Anschaffungskosten unterschreiten.

Zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sind die tatsächlichen Anschaffungskosten oder bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen die fiktiven Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen zu mindern. Bei betrieblichen Anlegern sind darüber hinaus Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen zu beachten.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG kommt es für die Frage, welche Anschaffungskosten bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten zu Grunde zu legen sind, auf den Anschaffungszeitpunkt der Investmentanteile an. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wenn der Anleger den Investmentanteil vor 2009 erworben und seither im Privatvermögen gehalten hat, sind die bis Ende 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG). Daher wird in diesen Fällen nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten, sondern auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 abgestellt.
- Sofern der Anleger dagegen die Investmentanteile nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 erworben oder diese im Betriebsvermögen gehalten hat, sind alle Wertveränderungen steuerpflichtig, so dass in diesen Fällen auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt wird.

Beispiel zu fortgeführten Anschaffungskosten für das Privatvermögen zur Klassifikation einer Ausschüttung in 2020:

| | |
|---|----------------|
| Anschaffungskosten per 01.01.2019 | 110 EUR |
| Ausschüttung in 2019 | 20 EUR |
| davon steuerfreie Kapitalrückzahlung in 2019 | 10 EUR |

| | |
|--|----------------|
| Fortgeführten Anschaffungskosten per 01.01.2020 | 100 EUR |
| Ausschüttung in 2020 | 15 EUR |
| Letzter Rücknahmepreis in 2020 | 90 EUR |

Durch die steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 10 EUR im Jahr 2019 sind die Anschaffungskosten entsprechend zu mindern und für die Ermittlung der steuerfreien Kapitalrückzahlung im Jahr 2020 zu berücksichtigen

Der letzte Rücknahmepreis im Jahr 2020 unterschreitet die Anschaffungskosten des Anlegers um 10 EUR. Daher ist die Ausschüttung im Jahr 2020 in Höhe von 10 EUR eine steuerfreie Kapitalrückzahlung. Das depotführende Kreditinstitut hat die darauf einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) an den Anleger zu erstatten. Für die 5 EUR wird die Kapitalertragsteuer nicht erstattet.

Diese steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 10 EUR mindert die Anschaffungskosten. D. h. im Jahr 2021 werden für die Ermittlung der steuerfreien Kapitalrückzahlung nicht mehr die 100 EUR, sondern nur noch die geminderten fortgeführten Anschaffungskosten von 90 EUR angesetzt.

Das BMF Schreiben vom 18. Januar 2021 (Geschäftszeichen: IV C 1 – S 1980-1/19/10008 :011) enthält weitere Beispiele zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten und Informationen zur Anwendung von § 17 InvStG.

Bei Fragen, ob Ausschüttungen aus den Investmentfonds SEB ImmoInvest, SEB Global Property Fund oder SEB Immo Portfolio Target Return Fund als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu klassifizieren sind oder zur Ermittlung Ihrer fortgeführten Anschaffungskosten, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Zu Ihrer Information finden Sie auf der folgenden Seite alle Ausschüttungen seit dem 1.1.2018 für die Investmentfonds SEB Global Property Fund, SEB ImmoInvest und SEB Immo Portfolio Target Return Fund.

Übersicht Ausschüttungen

| ISIN | Name des Investmentfonds | Ausschüttungen seit 1.1.2018 (in EUR pro Anteil) | Ex Tag der Ausschüttung |
|--------------|--------------------------------------|--|-------------------------------|
| DE000SEB1A96 | SEB Global Property Fund | 25,00 | 03.04.2018 |
| | | 15,00 | 01.10.2018 |
| | | 10,00 | 01.04.2019 |
| DE0009802306 | SEB ImmoInvest Anteilklasse P | 1,10 | 02.07.2018 |
| | | 0,83 | 15.07.2019 |
| | | 2,60 | 30.12.2019 |
| | | 0,65 | 01.07.2020 |
| | | 0,50 | 26.01.2021 |
| DE000SEB1AV5 | SEB ImmoInvest Anteilklasse I | 1,10 | 02.07.2018 |
| | | 0,83 | 15.07.2019 |
| | | 2,60 | 30.12.2019 |
| | | 0,65 | 01.07.2020 |
| | | 0,50 | 26.01.2021 |
| DE0009802314 | SEB ImmoPortfolio Target Return Fund | 10,00 | 03.04.2018 |
| | | 3,50 | 01.10.2018 |
| | | 2,50 | 01.04.2019 |
| | | 0,35 | 01.10.2020 |